

N u t z u n g s e n t g e l t e

für die Überlassung von Räumen im Alten E-Werk

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.05.2007 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Das Alte E-Werk kann an Donnerstagen, Freitagen, Samstagen und Sonntagen an Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen, Institutionen oder Wirtschaftsunternehmen für nichtöffentliche Veranstaltungen (z.B. Feste, Feiern, Firmenpräsentationen, Empfänge usw.) vermietet werden.

1. Entgelte für Veranstaltungen

Es gelten folgende Grundmieten für den Veranstaltungssaal (unmöbliert) bzw. die Empore (möbliert, jedoch ohne Küchenbenutzung) und die dazugehörigen Garderobenräume. Die Entgelte werden je Veranstaltung und je Tag erhoben¹.

1.1	Für Veranstaltungen von Vereinen, Schulen und städtische Einrichtungen	225,00 €
	Bei ausschließlicher Emporennutzung	110,00 €
1.2	Für Veranstaltungen mit wirtschaftlicher Zielsetzung	450,00 €
	Bei ausschließlicher Emporennutzung	220,00 €
1.3	Für nichtöffentliche Veranstaltungen ² von Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen (Feiern, Empfänge usw.)	225,00 €
	Bei ausschließlicher Emporennutzung	110,00 €
1.4	Für nichtöffentliche Veranstaltungen ² von Institutionen und Wirtschaftsunternehmen	450,00 €
	Bei ausschließlicher Emporennutzung	110,00 €
1.5	Zeitzuschlag für jede angefangene Stunde nach 1 Uhr nachts ³	45,00 €

2. Entgelte für Proben

Für die Überlassung des Alten E-Werks für Proben, die zur Vorbereitung einer öffentlichen Veranstaltung⁴ im selben Gebäude durchgeführt werden, wird pro vollem Probenstag (= mehr als 5 Stunden) ein Entgelt in Höhe von 50 % der üblichen Raummiete erhoben. Daraus ergeben sich folgende Entgelte für einen Probenstag im Alten E-Werk:

- 2.1 Vereine, Schulen und städtische Einrichtungen 112,50 €
- 2.2 Bei Veranstaltungen mit wirtschaftlicher Zielsetzung 225,00 €
- 2.3 Proben mit einer Dauer von weniger als 5 Stunden werden als halber Probenstag (= jeweils 50 % des Entgeltes für einen ganzen Probenstag) berechnet.
- 2.4 Für Proben am Veranstaltungstag wird kein Entgelt erhoben. Dies gilt nur, wenn die Probe in direktem Zusammenhang mit der Veranstaltung am selben Tag steht.
- 2.5 Proben im Rahmen der normalen, dauerhaften Vereinsnutzung während der Woche (montags bis mittwochs) sind von dieser Regelung nicht betroffen.
3. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer auszuweisen ist, wird diese hinzu gerechnet.

3. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Juni 2007 in Kraft.

Göppingen, den 24. Mai 2007

gez. Guido Till
Oberbürgermeister

¹Das bedeutet, dass mehrere Veranstaltungen an einem Tag bei unterschiedlichen Veranstaltern jeweils eine Entgelterhebung nach sich zieht. Mehrere Veranstaltungen eines Veranstalters an einem Tag können jedoch als eine Tagesnutzung je Veranstalter abgerechnet werden.

²Nur an Donnerstagen, Freitagen, Samstagen und Sonntagen. Bis 6 Monate vor dem gewünschten Veranstaltungstermin haben Göppinger Vereine das Recht auf Vorbelegung. Erst nach Ablauf des Vorbelegungsrechts können die in Punkt 1.3 und Punkt 1.4 genannten Veranstaltungen fest gebucht werden.

³Gilt für alle in Punkt 1.1 bis 1.4 genannten Veranstaltungen.

⁴Für die in Punkt 1.3 und 1.4 genannten Veranstaltungen werden außerhalb des Veranstaltungstages keine Probentermine vergeben.